

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Lieferung elektrischer Energie an Kunden der ProEngeno GmbH & Co. KG (ProEngeno)

1 Zustandekommen des Vertrags, Lieferbeginn

1.1 Der Vertrag kommt mit der Annahme durch ProEngeno zustande. Voraussetzung für das Zustandekommen des Stromlieferungsvertrags und den Beginn der Belieferung ist, dass die ProEngeno die Bestätigung der Kündigung Ihres bisherigen Stromlieferungsvertrags von Ihrem Vorlieferanten sowie die Bestätigung des Netznutzungsbeginns des Netzbetreibers vorliegen hat.

1.2 Die ProEngeno informieren den Kunden in Textform zu welchem Termin die Belieferung aufgenommen wird. Die Lieferung beginnt entsprechend den Regelungen zum Lieferantenwechsel regelmäßig spätestens drei Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung bei dem für Sie zuständigen Netzbetreiber. Voraussetzung ist allerdings, dass ihr bisheriger Stromlieferungsvertrag beendet werden konnte. Andernfalls beginnt die Belieferung an dem auf die Beendigung des bisherigen Stromlieferungsvertrags folgenden Tag.

2 Kündigung Ihres bisherigen Lieferanten

2.1 ProEngeno übernehmen die Kündigung ihres bisherigen Stromlieferungsvertrags. Eine Selbstkündigung von Ihnen kann den Belieferungsbeginn verzögern oder zu einer Zwischenbelieferung des örtlichen Lieferanten führen. Ausnahme: Bei einem Sonderkündigungsrecht, zum Beispiel bei einer Preisveränderung, müssen Sie die Kündigung selber vornehmen.

3 Ablesung

3.1 Die Messeinrichtungen werden von ihrem örtlichen Netzbetreiber oder auf deren Verlangen von Ihnen abgelesen und an ProEngeno GmbH & Co. KG übermittelt.

4 Abrechnung, Zahlungsbedingungen und Abschlagszahlungen

4.1 Der Stromverbrauch wird jährlich erfasst. Mit diesen Werten wird die Jahresrechnung erstellt. Während des Abrechnungsjahres werden in der Regel monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen erhoben. Die Höhe der Abschlagszahlung wird mit dem vereinbarten Tarif sowie mit der Grundlage der Verbrauchsdaten, Personenzahl im Haushalt und allgemeinen Erfahrungswerten nach zu billigendem Ermessen festgelegt.

4.2 Die ProEngeno GmbH & Co.KG wird Ihnen die Höhe der Abschlagszahlung rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Außerdem werden Abschlagszahlungen so berechnet, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird.

4.3 Die monatlichen Abschlagszahlungen werden zu den von ProEngeno angegebenen Zeitpunkten fällig. Die Fälligkeitstermine für das Folgejahr werden in der Belieferungsbestätigung und in der Jahresrechnung angegeben.

4.4 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, können die nach der Preisänderung anfallenden Abschläge entsprechend angepasst werden.

4.5 Sofern Sie sich im Zahlungsverzug befinden, kann ProEngeno GmbH & Co. KG, wenn die ProEngeno GmbH & Co. KG erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag von Ihrem Konto einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten Ihnen berechnen.

4.6 Als Gewerbekunde steht Ihnen als Zahlungsmöglichkeit ausschließlich das Lastschriftseinzugsverfahren mittels Erteilung einer Einzugsermächtigung bzw. nach erfolgter Umstellung auf das SEPA-Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Mandates zur Verfügung. Als Privatkunde, steht Ihnen neben der Zahlung durch die Teilnahme am Lastschriftseinzugsverfahren mittels Erteilung einer Einzugsermächtigung bzw. nach erfolgter Umstellung auf das SEPA-Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Mandates, auch als Zahlungsmöglichkeit die Überweisung offen. Sie sind dann allerdings verpflichtet, in der Überweisung Ihre Kundennummer, Ihren Vor- und Zuna-

men sowie den fälligen Monat korrekt und vollständig anzugeben.

4.7 Abweichend zu den SEPA-Rules and Regulations wird die Frist zur Vorabankündigung fälliger Lastschriften auf 5 Tage vor Belastung festgesetzt

5 Preise

5.1 Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Erneuerbare-Energien-Umlage (EEG), die Netzentgelte (einschließlich der Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, der § 17 f EnWG Offshore-Umlage, der Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten und der § 19 Strom-NEV-Umlage) die Konzessionsabgaben sowie die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb, die Abrechnungskosten und die Beschaffungs- und Vertriebskosten.

5.2 ProEngeno GmbH & Co. KG ist im Falle der Kostensteigerung berechtigt und im Falle der Kostensenkung verpflichtet, sämtliche sich hieraus ergebenden Be- oder Entlastungen nach billigem Ermessen an den Kunden weiter zu geben. Kostensteigerungen können sich insbesondere aus folgenden Anlässen ergeben: Änderung der Höhe einer der folgenden Positionen: Energiesteuer, Konzessionsabgabe, Kosten für die Energieerzeugung, den Energietransport (Netznutzungsentgelte), Umsatzsteuer, Umlagen sowie der Bezugs- und Vertriebskosten.

5.3 Preisänderungen erfolgen nur zum Anfang eines Kalendermonats; sie werden dem Kunden mit einer Frist von mindestens sechs (6) Wochen vor dem Inkrafttreten in Text-Form mitgeteilt. Dem Kunden steht im Falle einer Preisanhebung oder Preissenkung das Recht zu, den Vertrag in Textform ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, und zwar zum nächstmöglichen Umstellungstermin auf einen anderen Anbieter [maximal zwei (2) Wochen ab Zugang der Kündigung bei ProEngeno.

5.4 Soweit ProEngeno einen Preis bis zu einem bestimmten Zeitpunkt garantiert, gelten die vereinbarten Preise bis zum Ende des Garantiezeitraums (Preisgarantie). Ausgenommen von der Preisgarantie sind Preis Anpassungen infolge einer Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer, der Stromsteuer oder sonstiger gesetzlicher Abgaben aufgrund deutscher oder europäischer Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

5.5 ProEngeno GmbH & Co. KG behält sich vor, die getroffene Einordnung als Privat- oder Gewerbekunde zu prüfen. In Zweifelsfällen gilt die Einordnung des zuständigen Netzbetreibers

6 Mitteilungspflicht

6.1 Bei der Beendigung des Vertragsverhältnisses wegen Umzugs sind Sie verpflichtet, Ihre neue vollständige Anschrift sowie den Endzählerstand für die Endabrechnung mitzuteilen.

7 Einstellung der Lieferung / Außerordentliche Kündigung

7.1 ProEngeno GmbH & Co. KG ist berechtigt, die Stromlieferung fristlos einzustellen und den Vertrag zu beenden, wenn der Kunde trotz Mahnung mit der Kündigungsandrohung in Zahlungsverzug ist.

8 Bonitätsauskunft

8.1 ProEngeno GmbH & Co. KG ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen, die auch die Ermittlung eines Wahrscheinlichkeitswertes für das zukünftige Zahlungsverhalten des entsprechenden Kunden beinhaltet. Die Überprüfung übernimmt die Creditreform Leer Bolte KG, Hauptstraße 16 in 26789 Leer für uns. Zu diesem Zweck übermitteln wir Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden an die Creditreform Leer Bolte KG. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, kann ProEngeno

GmbH & Co. KG die Energiebelieferung des Kunden ablehnen.

9 Datenschutz

9.1 Die für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Daten werden von ProEngeno bzw. vom Netzbetreiber nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung beteiligten Unternehmen (z.B. zur Durchleitung -und Abrechnung) weitergegeben.

10 Vertragslaufzeit, Kündigung und Umzug

10.1 Der Vertrag hat eine Laufzeit von 12 Monaten.

10.2 Der Stromlieferungsvertrag kann von jeder Seite mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats in schriftlicher Form gekündigt werden.

10.3 Die Laufzeit des Stromlieferungsvertrages beginnt mit der von ProEngeno GmbH & Co. KG mitgeteilten Beginn der Belieferung.

10.4 Im Falle eines Umzugs sind Sie berechtigt, den Stromlieferungsvertrag zu kündigen oder an dem neuen Wohnort weiterzuführen. Die Frist hierfür beträgt zwei Wochen vor dem Auszug sowie vor dem Einzug.

10.5 Die Kündigung und die Umzugsmeldung muss schriftlich erfolgen.

11 Versorgungsstörung

11.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, ProEngeno GmbH & Co.KG von der Leistungspflicht befreit. ProEngeno verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als ProEngeno bekannt sind oder von ProEngeno in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

12 Haftung

12.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist ProEngeno GmbH & Co. KG, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt, entsprechend § 6 Absatz 3 StromGKV von der Leistungspflicht befreit. Ansprüche aufgrund von Störungen der Anschlussnutzung sind nach § 18 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ (NAV) unmittelbar gegen den Stromnetzbetreiber geltend zu machen. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Lieferunterbrechungen (entsprechend § 19 StromGKV) von ProEngeno GmbH & Co. KG beruht. Wir werden Ihnen auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie uns bekannt sind oder von uns in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. In der Auftragsbestätigung nennen wir den für Sie zuständigen Netzbetreiber sowie Grundversorger.

13 Vertragspartner

13.1 ProEngeno GmbH & Co. KG, Nendorper Straße 15, 26844 Jemgum, Geschäftsführer: Martin Refle, Konrad Kruse, Sitz der Gesellschaft: Nendorp, Amtsgericht Aurich HRA 111076, UST-ID: DE 813 310 275, Gläubiger-ID: DE74ZZ00000895305